

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/6 96/21/0489

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36 Abs2;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1997 §56 Abs2;

FrG 1997 §75;

PauschV VwGH 1994;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47;

VwGG §48;

VwGG §58 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Fremder kann die Erteilung eines Abschiebungsaufschubes längstmöglich für den Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem Einlangen des Antrages bei der Behörde, erreichen (vgl. B VS 27. Juni 1997, 96/21/0377). Da dieser Zeitraum bereits verstrichen ist, würde sich die Rechtsstellung des Fremden durch die Aufhebung des angefochtenen Abschiebungsbescheides nicht ändern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des VwGH im gegebenen Fall nicht (mehr) vor, weshalb das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde einzustellen war. Festgehalten wird, daß dieser Beschluß die Behörde weder von ihrer Verpflichtung entbindet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 75 des FrG 1997 von einer Abschiebung abzusehen und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 56 Abs. 2 FrG 1997 von Amts wegen einen Abschiebungsaufschub zu erteilen, noch den Fremden daran hindert, einen neuerlichen Antrag gemäß § 56 Abs. 2 FrG 1997 zu stellen. Nach § 58 Abs. 2 VwGG ist im Fall, dass sich die Behörde angesichts der festgestellten Mißhandlungen des Fremden nicht ausreichend damit auseinandergesetzt hat, ob der Fremde bei Befolgung seiner nunmehr dritten Ladung zur Polizei der Bundesrepublik Jugoslawien dem konkreten Risiko einer Behandlung iSd § 37 Abs. 1 oder 2 des FrG 1993 ausgesetzt wäre, davon auszugehen, dass die Beschwerde erfolgreich gewesen wäre, weshalb der Bund dem Fremden die sich bei Heranziehung der §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 416/1994 ergebenden Kosten zu ersetzen hat.

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteZuspruch von Aufwändersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996210489.X01

Im RIS seit

10.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at